

PIERRE DELVOLVE für **Revue française de droit administratif**

Die kluge Idee der Professoren Alberto Romano und Roberto Cavallo Perin, ein Netzwerk zu schaffen, das IUS PUBLICUM heißt und die öffentlich-rechtlichen Zeitschriften verschiedener Länder zusammenführt, befriedigt ein Bedürfnis.

Die einzelnen Rechtsordnungen, im Besonderen solche mit öffentlich-rechtlichem Bezug, sind Gegenstand von länderspezifischen Studien. Trotzdem bleiben Rechtssysteme anderer Länder dabei nicht unbeachtet. Viele Zeitschriften und Institutionen befassen sich mit rechtsvergleichenden Analysen. Die Auseinandersetzung mit einem bestimmten Themengebiet kann durch eine rechtsvergleichende Betrachtung bereichert werden. Reformen gehen vielmals Studien voraus, die sich mit den verschiedenen Lösungsansätzen anderer Länder beschäftigen; dies geschieht gerade in Frankreich. Die zunehmende Anzahl von universitären Austauschmöglichkeiten ermöglicht fruchtbare Vergleiche. Arbeiten zum Rechtsvergleich im öffentlichen Recht sind gefragt. Deshalb gibt es keine Lücke.

Aber es gibt keinen Rahmen, in dem regelmäßig und systematisch die Forschungsarbeiten zu den verschiedenen Rechtsordnungen zusammengebracht werden. Jetzt ist das Bedürfnis da und die moderne Technik hilft uns, dieses zu befriedigen.

Was auch immer die Einzigartigkeit einer Rechtsordnung ausmacht, so gibt es doch immer gemeinsame Ideen und Lösungen. Das öffentliche Recht definiert sich durch den Staat, indem es gilt. Sicherlich differiert der Staatsaufbau und die politischen Systeme können sehr unterschiedlich sein. Trotzdem ist es die ureigene Aufgabe des Staates, neben seiner eigenen Existenz, eine Institution zu sein, die eine Gesellschaft schützt und Regeln unterwirft um ihre gemeinsamen Bedürfnisse durch Instanzen zu erfüllen, die über die Rolle des Einzelnen hinausgehen, unabhängig von der Staatsform und dem politischen System. Die Autorität des Staates und seiner Pflichten kann nicht durch Gesetze geregelt

werden, die für private Rechtsverhältnisse bestimmt sind: beides braucht seine eigenen Regeln. Das ist öffentliches Recht. Alle Rechtsordnungen haben ein solches.

Der Inhalt mag von Staat zu Staat variieren. Historische Einflüsse und eine Eigendynamik des Rechts führen nicht nur zu verschiedenen Lösungen, sondern ganz und gar zu einem unterschiedlichen Geist des Rechts. Damit lassen sich die merkbaren Unterschiede des angelsächsischen zum römisch-germanischen System und besonders zum französischen System erklären. Gleichwohl gibt es einen Zusammenlauf. Dies ist derzeit auf europäischer Ebene zu sehen, zum einen weil das europäische Recht die nationalen Rechtsordnungen überformt, insbesondere auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und zum anderen weil dies ein europäisches Verwaltungsrecht schafft, ebenso wie ein europäisches öffentliches Recht, wie dies einige Forschungsarbeiten aufgezeigt haben. Zugleich beobachtet man auch über Europa hinaus ein Zusammenlaufen, dass nicht aus dem Einfluss supranationalen Rechts resultiert, sondern aus der Entwicklung gemeinsamer Problemstellungen und Lösungsansätze.

Daher kann man die Rechtsordnungen der einzelnen Länder, einschließlich des öffentlichen Rechts, nicht mehr verstehen ohne Bezug auf die Rechtsordnungen anderer Länder zu nehmen. Dies ist nicht nur notwendig um Vergleiche anstellen zu können und Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen, sondern auch um eine umfassende Vorstellung von den wesentlichen Elementen sowie den einheitlichen Konzeptionen und Lösungsansätze und darüber hinaus ihrer Varianten zu erhalten.

Die Rechtsgelehrten aller Länder sind sich dessen sehr wohl bewusst und haben, durch ihre Kontakte, ihre Forschungsarbeiten, ihre Vorträge und ihre Veröffentlichungen bereits ein intellektuelles, personales und institutionelles Netzwerk geschaffen um das Bedürfnis nach Austausch in diesen Bereichen zu befriedigen.

Als wir 1984-1985 die *Revue française de droit administratif* gegründet haben, waren wir uns dieser Bedürfnisse bewusst. Obwohl das Verwaltungsrecht das zentrale Thema dieser Zeitschrift ist, wollten wir sie von Anfang an auch für andere Rechtsgebiete

öffnen und deren Verbindung zum Verwaltungsrecht behandeln (Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Privatrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Finanzrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht). Außerdem wollten wir eine eigene Rubrik für vergleichendes und ausländisches Verwaltungsrecht schaffen sowie gegebenenfalls ein Verzeichnis für Arbeiten, die Analysen der Rechtsordnungen verschiedener Länder beinhalten, einrichten.

Aber das war noch nicht mehr als die Lösung einer einzelnen Zeitschrift.

In Zukunft bedarf es eines viel weitergehenden Ansatzes: die neuen Informationstechnologien eröffnen einzigartige Möglichkeiten zur Entwicklung eines Systems der Informationsgewinnung und des Informationsaustausches sowie zur Errichtung von Netzwerken, die verschiedene Akteure in einem gemeinsamen Projekt versammeln.

Dies haben die Professoren Alberto Romano und Roberto Cavallo Perin verstanden und die Schaffung des Netzwerkes IUS PUBLICUM erdacht und vorgeschlagen. Ich muss sagen, dass als uns dieser Vorschlag gemacht wurde, die Revue française de droit administratif geschmeichelt und geehrt war, als diejenige französische Zeitschrift angesehen zu werden, die geeignet ist an diesem Projekt teilzunehmen und wir uns sofort einverstanden erklärt haben daran mitzuwirken, denn dieses Projekt entspricht genau unserem Anliegen. Das Projekt ermöglicht eine Zusammenarbeit, die systematisch Informationen und Erkenntnisse über den Staat und die Entwicklung des öffentlichen Rechts an ein breites Publikum herantragen wird. Dies wird eine gehaltvolle und unverzichtbare Grundlage für die Kenntnis des öffentlichen Rechts sein.

Zugleich ist das Projekt ausreichend flexibel um jeder Zeitschrift ihre Autonomie zu erhalten; jedoch eröffnet die Mitwirkung jeder Zeitschrift am Netzwerk IUS PUBLICUM dessen Nutzern, zwar keine universellen, aber dennoch sehr viel umfassendere Informationen und Bewertungen.

Dies ist ohne Zweifel nur ein Anfang. Wir könnten die Organisation von regelmäßigen Symposien zu wichtigen Themen ins Auge fassen. Unser Projekt ist darauf angelegt sich zu entwickeln.

So wie es ist, stellt es eine Art Glaubensbekenntnis dar, nicht nur in Bezug auf die Verwirklichung einer juristischen Gemeinschaft zwischen Akteuren und Autoren des öffentlichen Rechts, sondern auch hinsichtlich der Existenz und Entwicklung dieser Rechtsmaterie, die ein wesentliches Element des Rechtsstaats bildet.

Pierre Delvolvé

Registrazione presso il Tribunale di Torino al num. 73 del 7 gennaio 2010.

Direttore responsabile: prof. Roberto Cavallo Perin

Publicato a Torino in proprio dal prof. Roberto Cavallo Perin nel mese di gennaio 2011